

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Für alle Bestellungen der AVEA (Verwenderin der Einkaufsbedingungen) gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen, und zwar auch dann, wenn der Lieferant in seinem Angebot, bei Bestätigung der Bestellung, bei Lieferung oder Rechnungsstellung auf anders lautende formulärmäßige oder sonstige Bedingungen Bezug nimmt. Die Einkaufsbedingungen der AVEA gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen der AVEA abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos ausgeführt wird.
- (2) Die Einkaufsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages. Alle Vereinbarungen, die zwischen der AVEA und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Anders lautende Bedingungen gelten nur dann, wenn AVEA sie schriftlich anerkennt.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Lieferanten über Lieferungen und Leistungen im Rahmen von Kaufverträgen.
- (4) Die Einkaufsbedingungen der AVEA gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- (5) Jegliche, den Vertrag betreffende Korrespondenz ist ausschließlich mit der Einkaufsabteilung der AVEA unter Angabe der Bestellnummer zu führen.
- (6) Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 2 Vertragsabschluss (Angebot, Bestellung)

- (1) Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ein ausdrücklicher Hinweis erforderlich.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen der Anfragen der Auftraggeberin AVEA behält sich diese Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin AVEA. Die Unterlagen sind ausschließlich für die Erfüllung und Abwicklung der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie der Auftraggeberin AVEA unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Der Lieferant sichert vertrauliche Behandlung zu. Verstöße führen zum Anspruch auf Schadensersatz.
- (3) Bestellungen, mündliche Nebenabreden zur Bestellung, Vereinbarungen und Äußerungen von Angestellten der Auftraggeberin AVEA werden erst durch schriftliche Bestätigung der AVEA verbindlich. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- (4) Änderungen bzw. Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfangs, die sich bei der Erfüllung und Abwicklung der Bestellung als erforderlich erweisen, wird der Lieferant der Auftraggeberin AVEA unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin AVEA.
- (5) Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung.
- (6) Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, ist der Lieferant verpflichtet, die Bestellung der AVEA innerhalb einer Frist von 10 Werktagen per rechtsgültig unterschriebener Bestellkopie der Bestellung (Bestellungsannahme) zu bestätigen. Nichtbestätigung gilt als Annahme.
- (7) Unterprioritäten sind AVEA vom Lieferanten rechtzeitig vor Auftragsvergabe an den Unterprioritäten zu melden. Unterprioritäten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der AVEA erfolgen.
- (8) Im Rahmen der Bestellung bzw. des Vertrages ist der Liefer- und Leistungsumfang genau festgelegt. Die AVEA kann Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 Formerfordernisse

Nur schriftlich erteilte Bestellungen bzw. Aufträge sind für die AVEA verbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bzw. Aufträge werden erst mit Eingang des entsprechenden Bestätigungsschreibens des Lieferanten wirksam.

§ 4 Preise

- (1) Die in der Bestellung genannten bzw. vereinbarten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Für eintretenden Mehr- oder Minderbedarf sowie für die Lieferung von Kleinmengen gelten dieselben Preise, Rabatte und Bedingungen.
- (2) Die vereinbarten Festpreise gelten frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Versand- bzw. Frachtkosten. Bei unfreier Lieferung übernimmt die Auftraggeberin AVEA nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, sie hat eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- (3) Die Erstellung von Angeboten ist für die AVEA kostenlos und unverbindlich. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, werden Vorstellungen,

Präsentationen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenvorschläge etc. von der AVEA nicht vergütet. Eigenmächtige Mehrleistungen des Lieferanten werden von der AVEA nicht vergütet.

§ 5 Zahlung

- (1) Die Zahlung wird, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, fällig nach Erhalt und Abnahme der Ware bzw. Leistung durch die AVEA, nach Erhalt der prüffähigen Rechnung vom Lieferanten und nach Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 21 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit Eingang einer prüffähigen und mit der Bestellnummer versehenen Rechnung bei der AVEA.
- (2) Geht die Rechnung vorfristig ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit Eingang und Abnahme der Ware bzw. Leistung, nicht jedoch vor dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin. Bei Leistungen sind der Rechnung entsprechend bestätigte Abnahmeprotokolle beizufügen.
- (3) AVEA ist berechtigt, Zahlungen per Überweisung oder Gutschrift zu leisten. Hierzu hat der Lieferant eine entsprechende Bankverbindung anzugeben. Erfolgte Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.
- (4) Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen und die Abnahme dieser Dokumente bei bzw. durch AVEA voraus.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der AVEA in gesetzlichem Umfang zu.

§ 6 Rechnungslegung

- (1) Rechnungen sind zweifach zu übersenden. Jede Rechnung muss die gesetzliche Umsatzsteuer ausweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.
- (2) Die zweifach auszufertigenden Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung - getrennt nach Bestellungen - an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift bzw. an die Verwaltung der Auftraggeberin AVEA zu senden. Bestellnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (z.B. Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße etc.) sind beizufügen.
- (3) Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen. Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen/-leistungen müssen gelieferte und restliche Waren bzw. Mengen klar ersichtlich sein. Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn hier prüffähige Unterlagen über die Lieferung an den Lieferort beigelegt sind.
- (4) Rechnungen können seitens der AVEA erst dann bearbeitet werden, wenn die Pflichten zur Rechnungslegung gemäß vorstehender Absätze 1 bis 3 vom Lieferanten erfüllt werden. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

§ 7 Liefertermine

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung oder Leistung sind verbindlich, da sie auf die betrieblichen Belange der AVEA abgestimmt sind. Lieferungen vor dem vereinbarten Termin können von der Auftraggeberin AVEA zurückgewiesen werden. Die Rücksendung bei vorzeitiger Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bei der AVEA auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, der Auftraggeberin AVEA unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefer- und Leistungstermin nicht eingehalten werden kann. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt hiervon unberührt.
- (3) Im Fall des Liefer- und Leistungsverzuges ist die AVEA nach ergebnislosem Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (4) Verzugsfolgen gehen zulasten des Lieferanten, ebenso wie Zusatzkosten für Lieferung zur Unzeit. Dem Lieferanten steht das Recht zu, der AVEA nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlicher geringerer Schaden entstanden ist.
- (5) Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Lieferscheine

- (1) Lieferscheine sind der Ware auf jeden Fall beizufügen. Jede Warensendung bzw. Lieferposition ist mit den Bestellangaben (Bestellnummer, Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Materialnummer) anzugeben. Schäden, die der Auftraggeberin bzw. Käuferin AVEA aus der unrichtigen Bezeichnung gelieferter Waren entstehen, sind der AVEA vom Lieferanten zu ersetzen.

- (2) Erfolgen Zahlungen infolge unrichtiger Warenbezeichnungen verspätet, liegt seitens der Auftraggeberin bzw. Käuferin AVEA kein Verzug vor, ferner wird das Recht zum Abzug von Skonto nicht beeinträchtigt.

§ 9 Versand, Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort ist die von der Auftraggeberin AVEA in der Bestellung angegebene Lieferadresse. Die Lieferungen und Leistungen haben, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Verwendungsstelle zu erfolgen. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Es sind die für die Auftraggeberin AVEA günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern diese nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsanweisungen angegeben hat.
- (2) Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungskosten trägt der Lieferant, falls schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- (3) Außer in Fällen der Selbstabholung erfolgt der Transport auf Gefahr des Lieferanten. Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der Lieferant, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleitung des Transports verschuldet hat.
- (4) Der Lieferant ist zu Teillieferungen/-leistungen grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin AVEA berechtigt.
- (5) Die Anerkennung von Mehr- oder Minderleistungen behält sich die Auftraggeberin AVEA vor.

§ 10 Qualitätsanforderungen

- (1) Die Lieferung muss die vereinbarten Spezifikationen aufweisen, den zum Lieferzeitpunkt anerkannten Regeln der Technik und den jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen. Ferner sind vom Lieferanten bei Waren- bzw. Artikellieferungen die betrieblichen Regeln und Vorschriften der Auftraggeberin AVEA zu berücksichtigen.
- (2) Der Lieferant hat die Qualität seiner an die Auftraggeberin AVEA zu liefernden Waren/Artikel/Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und die Auftraggeberin AVEA auf Verbesserungsmöglichkeiten und technische Änderungen hinzuweisen.

§ 11 Gefahrenübergang, Dokumente

- (1) Die Gefahr geht erst auf die Auftraggeberin AVEA über, nachdem ihr die Lieferung übergeben bzw. die Leistung von ihr abgenommen wurde. Die Abnahme erfolgt schriftlich in Form eines Abnahmeprotokolls.
- (2) Alle Zeichnungen, technischen Dokumente, Anhänge, Diagramme, Betriebs- und Wartungshandbücher, Anwenderhandbücher, Kataloge, Spezifikationen und sonstige vom Lieferanten anzufertigende oder zu liefernde Dokumente sind in deutscher Sprache anzufertigen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versand- bzw. Transportpapieren, Lieferscheinen, Leistungsnachweisen und auf sonstigem Schriftverkehr die Bestellnummer der AVEA anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von AVEA zu vertreten.

§ 12 Mängeluntersuchung-Mangelhaftung

- (1) Der Lieferant gewährleistet die Mangelfreiheit, die Vollständigkeit und die vertraglich vereinbarten Eigenschaften der in Auftrag genommenen Lieferungen und Leistungen. Die AVEA ist verpflichtet, die Ware nach Eingang in dem ihr zumutbaren und technisch möglichen Umfang auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sowie auf Vollständigkeit zu prüfen. Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen beim Lieferanten per Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die Auftraggeberin AVEA den Mangel festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, d. h. bei einem offenen Mangel ab Entgegennahme der Lieferung, bei verstecktem Mangel ab Entdeckung des Mangels.
- (2) Die gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche stehen der Auftraggeberin AVEA ungekürzt zu. Unabhängig davon ist die AVEA bei mangelhaften Lieferungen und Leistungen berechtigt, nach ihrer Wahl vom Lieferanten Mangelbeseitigung (kostenlose Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Sache (Ersatzlieferung) zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Die Auftraggeberin AVEA ist ferner nach ihrer Wahl berechtigt, einen Deckungskauf zulasten des Lieferanten durchzuführen oder den Mangel auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen oder selbst zu beseitigen, wenn Gefahr in Verzug oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (4) Ist eine Mangelbeseitigung nicht möglich oder der Auftraggeberin AVEA nicht zumutbar, kann diese zudem vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- (5) Die gesetzlichen Mängelrechte-/Garantieansprüche verjähren, sofern nicht anderweitig vereinbart, innerhalb von 24 Monaten nach Gefahrenübergang.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

- (1) Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen ohne Eigentumsvorbehalt. Rechte Dritter an vom Lieferanten zu liefernden Gegenständen sind der Auftraggeberin AVEA unaufgefordert offen zu legen.
- (2) Sofern die Auftraggeberin AVEA Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich diese hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für die Auftraggeberin AVEA vorgenommen.

§ 14 Produkthaftung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die Auftraggeberin AVEA insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf schriftliches Verlangen der Auftraggeberin AVEA eine Produkthaftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 15 Schutzrechte, Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Wird die AVEA von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, sie auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die AVEA ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der Auftraggeberin AVEA aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
- (4) Sämtliche der AVEA überlassenen Dokumente, Software, Unterlagen und Informationen gehen in das Eigentum der AVEA zu deren uneingeschränkter Nutzung im Rahmen des Vertragszweckes über.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle Unterlagen und Informationen, die er bei Durchführung der Bestellung erhält, uneingeschränkt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der AVEA offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt während und auch nach Abwicklung der Bestellung bzw. des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Verstöße führen zum Anspruch auf Schadensersatz.
- (6) Alle von der Auftraggeberin AVEA zur Vertragsdurchführung und -abwicklung an den Lieferanten übergebenen Unterlagen und Daten bleiben deren Eigentum.

§ 16 Rücktritt

- (1) Wird über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet, oder dessen Eröffnung mangels ausreichender Insolvenzmasse abgelehnt, oder werden Forderungen des Lieferanten gegen die Auftraggeberin AVEA gepfändet, so kann sie ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn der Leistungsanspruch gefährdet ist.
- (2) Die Auftraggeberin AVEA ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag auch dann berechtigt, wenn der Lieferant einem AVEA-Mitarbeiter Vorteile in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.

§ 17 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Lieferanten werden durch die Auftraggeberin AVEA im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

§ 18 Arbeitsschutz

Der Lieferant hat die ihm bekannten internen AVEA-Arbeitsschutzbestimmungen sowie alle relevanten Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften zum Arbeitsschutz zu beachten. Insbesondere sind dies, das Arbeitsschutzgesetz, die Gefahrstoffverordnung, das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, die BGV A 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ in Verbindung mit der BGI 608/600.

§ 19 Streitbeilegung

Die AVEA ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, so dass keine Teilnahme an diesem Verfahren erfolgt. Bei Unstimmigkeiten ist die AVEA im Sinne des Verbrauchers an einer außergerichtlichen einvernehmlichen Lösung interessiert und wird sich bemühen, eine passende Lösung herbeizuführen.

§ 20 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Anwendbares Recht

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz der AVEA ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Die AVEA ist darüber hinausberechtigt, den Lieferanten auch am Gericht seines Geschäfts- oder Wohnsitzes zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung/Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der AVEA Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung.
- (3) Auf die Vertragsbeziehung ist im übrigen ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.